

Warum das Recht Bilder braucht

Max Baumann | *Nur mit verständlichen Erlassen kann die Rechtssicherheit garantiert werden. Trotz der Massnahmen zur Verbesserung von Gesetzestexten, sind Gesetzestexte für viele Bürgerinnen und Bürger nicht verständlich genug? Woran liegt das? Was können Bilder in Gesetzestexten zur besseren Verständlichkeit beitragen?*

*Denken ist interessanter als Wissen,
aber nicht als Anschauen.
(Goethe)*

1 Einleitung

Laut sind die Klagen über die unverständlichen Gesetze, das Juristenkauerwelsch, das kein normaler Mensch verstehen könne. Dabei gibt sich der schweizerische Gesetzgeber grosse Mühe, verständlich zu sein: «Nur verständliche Erlasse führen zur nötigen Rechtskenntnis und Rechtsüberzeugung und können so die gewünschte Wirkung entfalten. Und nur mit verständlichen Erlassen kann Rechtssicherheit garantiert werden» (Bundesamt für Justiz 2002, 359). Und was die zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei an Redaktionsarbeit leisten, verdient uneingeschränkte Anerkennung, ja Bewunderung.

Und doch: Trotz aller Massnahmen zur Verbesserung von Gesetzestexten – so nötig und nützlich diese sind – bleiben die «strukturellen» Probleme bestehen, die sich quasi «am Rande» des Textes stellen: Weder die Produktion noch die Rezeption schriftlicher Erlasse genügt den Anforderungen an eine wirklich verständliche Kommunikation. Einen schriftlichen Text verstehen¹ heisst, in der Lage zu sein, im Text enthaltene Informationen zu lokalisieren, der schriftlichen Information Bedeutung zu verleihen und Schlüsse daraus zu ziehen sowie Verbindungen herzustellen zwischen dem Text und eigenen Kenntnissen, Vorstellungen und Erfahrungen.

Diese dreiteilige Definition entspricht den Anforderungen an *juristisches Verstehen* in optimaler Weise:

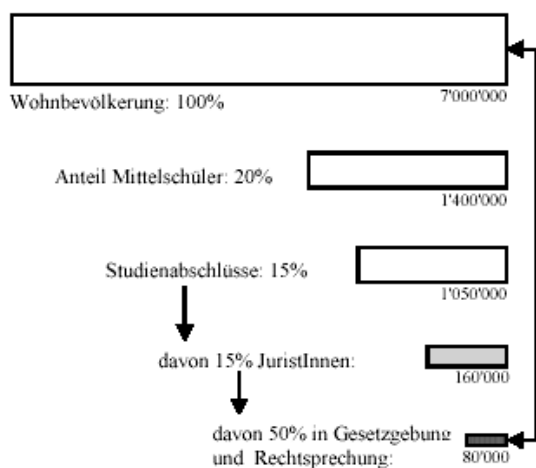
- Informationen lokalisieren – Sachverhalt/Tatbestand feststellen
- Bedeutung verleihen/Schlüsse ziehen – Erkennen der Rechtsfolge
- Verbindungen zur eigenen Situation herstellen – Anwendung auf das eigene Rechtsproblem.

Hohe Lesekompetenz in der der PISA-Studie darf daher auch als wichtige (notwendige, nicht immer hinreichende) Bedingung für das Verstehen von Gesetzestexten angesehen werden. Anhand von drei Argumentationsketten soll im folgenden gezeigt werden, warum Gesetzestexte äusserst schlechte Voraussetzungen haben, für mehr als die Minderheit der i.S. der PISA-Studie hochkompetenten Leser und Leserinnen² verständlich zu sein, bzw. warum sie für die Mehrheit der Bürger unverständlich bleiben, trotz aller redaktionellen Bemühungen.

Das erste soziologische Argument beleuchtet die Produktion von Gesetzestexten. Die zweite kulturhistorische Argumentation befasst sich mit dem Problem der Schrift und der Literalität. Als drittes wird schliesslich gezeigt, dass der elitäre Schriftcode für sich allein denkbar ungeeignet ist, in einer multimedial kommunizierenden Gesellschaft oft schwierige Inhalte³ breiten Kreisen verständlich zu vermitteln.

2 Zur Sozialisierung der Gesetzesproduzenten⁴

Die nachfolgende Grafik arbeitet mit groben Schätzungen. Dass 50% der Schweizer Juristen und Juristinnen irgendetwas mit Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu tun haben, ist wohl eine zu hohe Annahme. Im Ergebnis geht es aber lediglich darum, zu zeigen, dass Juristen und Juristinnen, welche ganz wesentlich zur Formulierung unserer Gesetze beitragen – von den Verwaltungsjuristen und -juristinnen, welche die ersten Entwürfe erstellen, bis zum höchsten Gericht, das letztlich definitiv über die «wahre» Bedeutung einer Norm entscheidet –, dass also diese Juristen und Juristinnen einen verschwindend kleinen Anteil an der Bevölkerung ausmachen, vermutlich weniger als 1%.



2.1 Das Sprachtraining von Juristen und Juristinnen

Ein Blick auf das Sprach-Training dieser Juristen ergibt folgendes Bild:

- a) Mittelschule: Mindestens vier Jahre Mittelschulunterricht, in dem gerade auch die *hoch-sprachlichen* Fähigkeiten gefördert werden.
- b) Ein durchschnittliches Jus-Studium dauert bis zum Lizentiat fünf Jahre, in denen die Studierenden intensiv *in die juristische Fachsprache eingeführt* werden.
- c) Bis zum Abschluss einer weiteren Qualifikation (Anwaltspatent und/oder Doktorat) vergehen weitere zwei oder mehr Jahre, in denen sich die jungen Juristen intensiv um die *Beherrschung der Fachsprache* bemühen müssen.
- d) In der Praxis (am Gericht, in der Verwaltung, in der Advokatur) übt man anhand von *Mustertexten und Textbausteinen*, wie juristische Texte *lege artis* zu verfassen sind.
- e) Bis jemand in eine Position kommt, in der er massgebend, das heisst prägend auf die Formulierung von Erlassen Einfluss nehmen kann, vergehen in der Regel noch *einige weitere Jahre*.

Es gibt keinen besonderen Grund für die Annahme, dass ausgerechnet Texte von derart geschulten Autorinnen und Autoren für Nicht-Juristen und Nicht-Juristinnen ohne weiteres verständlich sein könnten. Hinzu kommt, dass wir es ganz offensichtlich mit einer «top-down»-Produktion von Texten zu tun haben, die «bottom-up» verstanden werden sollen.

Dass Gesetzestexte (zu) oft für die Bedürfnisse der Verwaltung («top-down») und nicht für die Bürgerinnen und Bürger («bottom-up») geschrieben werden, hat Peter Noll⁵ schon vor dreissig Jahren diagnostiziert. Und offenbar ist diesbezüglich inzwischen keine merkliche Richtungsänderung erfolgt: «Der schlimmste Feind der Verständlichkeit ist das sogenannte Verwaltungsinteresse, also der enorme Drang, in einem Regelungsbereich zu jedem denkbaren Sachverhalt eine möglichst wörtlich zutreffende Bestimmung zu formulieren» (Hauck 2002, 27).

3 Zur Kulturgeschichte der Schrift

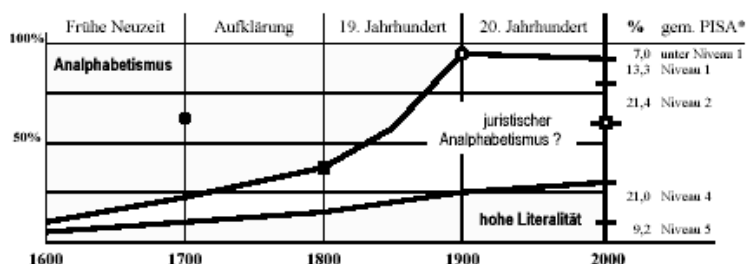
«Die Schriftsprache ist gleichsam die Algebra der Sprache» (Wygotski 1988, 225). Diese «Algebra» abstrahiert in mehrfacher Weise, unter anderem auch von den Gesprächspartnern und partnerinnen. Schrift ist ein Monolog mit einem «weissen Blatt Papier» (Wygotski), eine monocodierte, (fast) kontextlose Einbahn-Kommunikation (Baumann 1991, 65ff.). Hinzu kommt, dass – gerade in Juristenkreisen – völlig unkritisch die Erreichbarkeit der

gesamten Bevölkerung über das Medium der Schrift vorausgesetzt wird: schliesslich gibt es ja die allgemeine Schulpflicht und Menschen, die nicht oder nur schlecht lesen und schreiben können, sind eine kleine, vernachlässigbare Gruppe von Randständigen, wie es sie in jeder Gesellschaft immer schon gab, heute gibt und auch in Zukunft geben wird. Untersuchungen wie die PISA-Studie zeigen aber, dass dies eine viel zu grobe Betrachtungsweise ist. Alphabetisierung ist nicht mit Lesekompetenz gleich zu setzen; vielmehr sind verschiedene Kompetenz-Niveaus zu unterscheiden. Und da nur die höheren Kompetenz-Niveaus die Voraussetzungen schaffen, auch schwierigere Texte – wozu Gesetze fast immer gehören (vgl. Ziff. 3.2c) – zu verstehen, muss davon ausgegangen werden, dass die Bevölkerung mehrheitlich als «juristische Analphabeten/Analphabetinnen» eingestuft werden muss. Dabei darf «juristischer Analphabetismus» allerdings nicht einfach mit Rechtsunkenntnis gleichgesetzt werden, da es (glücklicherweise) für die Rechtslaien noch andere Informationsquellen gibt als das geschriebene Gesetz.⁶

Die Schrift aber hat – als Massenkommunikationsmittel – nur eine kurze Geschichte hinter (und eine ungewisse Zukunft vor) sich, die zudem weitgehend eine Geschichte der *Indoktrination* und der *zweckgesteuerten Instruktion* mit *wenig demokratischer Intention* ist.

3.1 Die Entwicklung der Alphabetisierung

Die Entwicklung der Alphabetisierung im gesamten deutschsprachigen Raum seit 1600 lässt sich in vier Phasen gliedern: Frühe Neuzeit, Aufklärung, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert.⁷ Der heutige Stand der Lesekompetenz in der Schweiz ergibt sich aus der PISA-Studie der OECD:



* Lesekompetenz-Niveaus in der Schweiz (in %) gemäss PISA Programme for International Student Assessment (vgl. Fn. 2)

- Um 1700 sind zwei Drittel der Literatur noch in Latein.
- Bei Beginn der 1. Kodifikationswelle ist die Mehrheit der Bevölkerung nicht alphabetisiert.
- Im Höhepunkt der Alphabetisierung beginnt der Siegeszug der neuen Massenmedien.
- Über 40% der Getesteten verstehen gemäss PISA-Studie nur wenig anspruchsvolle Texte.

a) *Die Frühe Neuzeit* (1600–1700) ist eine Phase, in der – ausserhalb gelehrter Kreise, die aber fast ausschliesslich in Latein schreiben – Lesen ein gesellschaftliches Ereignis war: der Lesekundige las laut vor. «Spiegelbildlich» dazu war die *Verlautbarung* über den Herold oder Ausrufer die übliche Form der Promulgation behördlicher Erlasse. Alltagsnachrichten wurden über bebilderte Flugblätter, Bänkelsänger («Zeitungslieder»), mit Mimikrie und Gestik übermittelt. In den unteren Bevölkerungskreisen kam der Schrift (noch über das 18. Jahrhundert hinaus) keine Eigenständigkeit zu. «Sie war, wie die zeitgenössische Beobachtung zu Recht feststellte, 'sekundär', wurde also nicht als selbständige Übermittlung genutzt.» (Knoop 1994, 859) Die Kultur der frühen Neuzeit ist medial.

Gefordert wurde – vorerst nur in den reformierten Gebieten – vor allem die Lektüre der Bibel und nur der Bibel (*sola scriptura* kann durchaus auch so verstanden werden), die – nebst anderen geistlichen Schriften (Gebetssammlungen, Psalmen, Katechismen) – fast als einzige deutschsprachige Literatur überhaupt verfügbar war.⁸ Ziel war die religiöse Indoktrination der Bevölkerung durch das häufige laute Vorlesen und Auswendiglernen von grossen Teilen der Bibel.

b) *Die Aufklärung des 18. Jahrhunderts* ist eine reine top-down-Bewegung der intellektuellen Elite:⁹ «Die Durchsetzung der Alphabetisierung der Massen von oben (sic!) durch die Schulen geschah durch das Lesen und Auswendiglernen bestimmter Texte (Katechismus, Bibel und Teile der Bibel) – in der Absicht, die Dominanz eines traditionellen Grundwissens zu sichern».¹⁰ Dementsprechend sollte immer laut (und wenn möglich in Gesellschaft) gelesen werden, weil nur so die angestrebte «Gedankenkontrolle» möglich war. «Noch am Ende des 18. Jhdts. sollte die Landbevölkerung aus ihren Lesestoffen vorwiegend lernen, fromm zu denken, praktisch zu handeln, mit ihrem Los zufrieden zu sein und Befehle auszuführen. Lektüre, die zum Nachdenken anregte, war ebenso verpönt wie Lesen zur reinen Unterhaltung.» (von Warburg-Ambühl, 1981, 190) Indoktrination und Instruktion, die buchstäblich im Buche steht!

c) Es sind vor allem drei «theoretische Errungenschaften» der Aufklärung, welche *im 19. Jahrhundert* grosse Wirkungen entfaltet haben: die Umgestaltung der Lesetechnik bzw. des Leseverhaltens, die Orthographisierung der Schrift sowie die Einführung und Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht.

Der Wechsel vom extensiven lauten Vorlesen zum intensiven lautlosen Lesen ohne Gesellschaft führt zur «Entbindung aus der multimedialen Geselligkeit, vor allem aber der Verlautbarung der Schriftlichkeit». (Knoop 1994, 868) Aus dem multimedialen gesellschaftlichen Vorlese-Ereignis wird eine monocodierte solitäre Fragmentierung von Leseerfahrung und Wissen.

Die Orthographisierung der Schrift wird gezielt als Mittel zur Sozialdisziplinierung entwickelt und als solches eingesetzt (also wiederum: top-down). Sie erhält damit einen ungebührlichen Stellenwert, mit Folgen, mit denen unser Erziehungssystem heute noch zu kämpfen hat. «Die Existenz von Rechtschreibnormen kann als indirekter Faktor für die Entstehung von Analphabetismus in einigen Fällen betrachtet werden.»¹¹ Mangelhafte Orthographie ist leicht feststellbar und führt immer noch (z. B. in Bewerbungsschreiben) zu eigentlichen Diskriminierungen, ja Blossstellungen. Bezeichnenderweise reklamierten die preussischen Schulmeister die Siege der deutschen Soldaten (1864, 1866 und 1871) als Ergebnis ihrer disziplinarischen Bemühungen.¹²

In der *allgemeinen Schulpflicht* kam also zum Stillsitzen und zur Konzentration des stillen Augenlesens die gnadenlose Selektion nach Kriterien der heiligen Orthographie. Und auch im 19. Jahrhundert war das eigentliche Ziel der allgemeinen Alphabetisierung nicht die Öffnung geistiger Räume für die Massen, sondern ihre funktionelle Anpassung an die neuen Bedürfnisse einer industrialisierten Welt. Nach wie vor war das «Romanlesen» verpönt, und das «gute» (moralisch-sittliche) Buch auch nur nach getaner Arbeit geduldet.¹³ Erst die massenhafte billige Verbreitung von Unterhaltungsliteratur mit Erfindung des Rotationsdruckes (um 1870) schlägt hier eine breitere Bresche.¹⁴ In kurzer Folge darauf werden die Erfindungen gemacht, die im 20. Jahrhundert den Niedergang der monocodierten Schriftkultur bewirken, der lange verdrängt worden ist, bzw. noch immer nicht wahrgenommen wird (wahrgenommen werden will).

- d) Zu Beginn des 20. Jahrhunderts galt die Massenalphabetisierung als erfolgreich abgeschlossen. Ab 1912 verzichtete das Deutsche Reich darauf, den Aspekt der Alphabetisiertheit in den Volkszählungen zu berücksichtigen. Im gleichen Jahr wurde in England mit der BBC die erste kommerzielle Rundfunkanstalt gegründet. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich Photographie, Phonographie und Film bereits definitiv als weitere neue Massenmedien etabliert.¹⁵ Hatte die Schrift das 19. Jahrhundert (man-

gels Konkurrenz und unter dem Druck der sola scriptura-Doktrin) noch weitgehend beherrscht, standen im Zeitpunkt des Höhepunktes ihrer Macht (1912) diejenigen Medien bereit – zum Teil schon in voller Blüte (wie das Kino) –, die ihr im 20. Jahrhundert den Rang ablaufen sollten.

Hoch gerechnet hat die Herrschaft des elitären Schriftcodes (top-down) höchstens hundert Jahre (von ca. 1850 bis 1950 gedauert). Spätestens mit der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Radio- und Fernsehempfängern (nach 1950) ist die (westliche) Gesellschaft zur Multimedialität zurückgekehrt. Und ständig kommen neue Medien hinzu: das flächendeckende Telefonnetz führt ab 1960 zur neuen, sogenannten zweiten Mündlichkeit,¹⁶ welche mit den allgemein verwendeten Mobiltelefonen (ab 2000) nochmals einen Bedeutungszuwachs erfahren hat. Hinzu kommen weitere Kommunikationsformen wie Internet, E-mail, SMS, MMS, die zwar auch, aber eben nicht mehr allein schriftbasiert (und zudem oft nicht hochsprachlich), sondern (mit Bildern und Tönen) multicodiert sind.

3.2 Die Jahrhundertwenden um 1800 und 1900

Aus juristischer Sicht verdienen die beiden Jahrhundertwenden um 1800 und um 1900 besondere Aufmerksamkeit.

- a) Um 1800 erfolgt die erste Kodifikationswelle: 1794 das Preussische Allgemeine Landrecht, 1804 der Code Civil, 1811 das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. Die schriftliche Fixierung des geltenden Rechts erfolgt ganz offensichtlich im «aufklärerischen Kontext», top-down, in einer Zeit, zu der die weitaus grösste Mehrheit der Bevölkerung weder Lesen noch Schreiben konnte.¹⁷ Hinzu kommt, dass diese Texte – selbst aus der Optik ihrer Verfasser – auch für die Minderheit der Lesekundigen nicht verständlich waren. Schon 1721 hatte Christian Wolff vorgeschlagen, die «Statute doppelt zu verfertigen, einmal zum täglichen Gebrauch ohne einige Erläuterungen, darnach zum besseren Verstande derselben mit beigefügten Gründen und sonst nötiger Ausführung».¹⁸ 1788 nahm Svarez, einer der Redaktoren des Preussischen Allgemeinen Landrechts, den Gedanken wieder auf, da «wir ein doppeltes Gesetzbuch nötig haben: eines für den Richter und Rechtsgelehrten und das andere für das Volk überhaupt».¹⁹

Mit der Inkraftsetzung der neuen Kodifikationen wurde zunächst einmal die grosse Mehrheit der illiteraten Bevölkerung mit einem schriftlichen Gesetz konfrontiert, das selbst die Minderheit der Lesekundigen

kaum verstehen konnte; das heisst die Klasse der «juristischen Analphabeten» war entstanden. Die Alphabetisierungsanstrengungen des 19. Jahrhunderts (in der Schweiz steht die allgemeine Schulpflicht erst seit 1848 in der Bundesverfassung, die kantonalen Schulordnungen sehen seit ca. 1830 eine allgemeine Schulpflicht vor) dürften trotz der abnehmenden Anzahl völlig illiteraler Menschen wenig beigetragen haben, die «strukturellen» Schwächen dieser Erlasse, nämlich ihre schon von den Verfasserinnen und Verfassern erkannte Unverständlichkeit für Laien, zu beheben.

- b) Die Ausgangslage für die zweite Kodifikationswelle um 1900 (1900: BGB; 1912: ZGB) war günstiger: zum einen erfolgte die Verschriftlichung hier auf dem Höhepunkt der Massenalphabetisierung und zum andern hatte zumindest Eugen Huber erkannt, dass die moderne Gesetzgebung versuchen müsste, «sich einer Entwicklung zu erwehren, die auf dem Boden der Begriffsjurisprudenz mit Notwendigkeit die Volkstümlichkeit ausschliessen möchte»... «Sie (die Rechtssprache) ist nicht an das tatsächlich unmögliche und technisch wertlose Requisite der Fassung der Rechtssätze in abstrakter Gestalt, gleich als ob sie konkret angewendete Rechtssätze wären, gebunden, sondern bewegt sich zur Bewältigung ihrer grossen Aufgaben frei, volkstümlich, reich im Besitz aller Kräfte, die im Rechtsleben mitzuspielen berufen sind...»(Huber 1922, 59).

Allerdings erkaufte sich das ZGB seine höhere Verständlichkeit nur um den Preis einer grösseren Lückenhaftigkeit und Unvollständigkeit.²⁰ Oder kurz: Der Leser des ZGB versteht den *Gesetzestext* weit besser als eine Leserin jenen des BGB, dennoch weiss er über das *geltende Recht* nicht mehr, weil der Schweizerische Gesetzestext nur zusammen mit der Rechtsprechung ein zuverlässiges Bild über die Rechtslage ergibt.²¹ Die Rechtsprechung sowie die dazugehörige reiche Literatur («bewährte Lehre und Überlieferung», Art. 1 Abs. 3 ZGB) ist den Rechtslaien in der Regel weder physisch, fachlich noch sprachlich zugänglich.

Damit ist ein Kardinalproblem angesprochen, welches selbst ein mustergültig verständlich formuliertes Gesetz nicht lösen kann: die Bürgerin, der Bürger erfährt auch daraus nicht, was in seiner Situation nun rechtens ist. Auch der (verstandene) Wortlaut des Gesetzes ist nur *Einstieg* in das *Verstehen des Rechts*. (Dürr 1998, N 226ff.)²² Aber immerhin: ein verständliches Gesetz erlaubt einen besseren Einstieg, und – was oft schon sehr weit hilft – eine Einschätzung der Grundwertungen des Gesetzgebers und damit des Bereiches, in dem eine konkrete Entschei-

dung vermutlich liegen wird. Zudem ist ein verständlich abgefasstes Gesetz auch für die Fachleute und erst recht für nicht spezialisierte Juristinnen und Juristen das bessere Arbeitsinstrument. Viele Konflikte über die Bedeutung einer Norm müssen nur deswegen – und zwar oft unter gleichermassen hoch qualifizierten Spezialisten und Spezialistinnen – ausgetragen werden, weil das Gesetz nicht verständlich (genug) ist.

- c) Aus heutiger Sicht kann gesagt werden, dass wohl nur Leserinnen und Leser, die ein PISA-Niveau 4 oder 5 erreichen, eine echte Chance haben, juristische Texte verstehen zu können.²³ Leser, welche die Stufe 3 erreichen (Leseaufgaben mittlerer Komplexitätsgrade), dürften aber durchaus in der Lage sein, sie direkt betreffende Gesetzestexte verstehen zu können, das heisst die für sie relevanten Informationen zu lokalisieren, Schlüsse zu ziehen und Verbindungen zur eigenen Situation herzustellen. Der Handwerker, der zum Beispiel eine bestimmte Norm bei der Ausübung seines Berufes beachten muss, dürfte in der Regel durchaus fähig sein, die direkt an ihn adressierte technische Norm zu verstehen, auch wenn er mit den im selben Erlass enthaltenen Verfahrensbestimmungen betr. Strafen und Rechtsmitteln möglicherweise überfordert ist.
- d) An dieser Stelle dürfte auch der «emotionale» Zugang zum Text eine Rolle spielen: Was man verstehen muss oder will, um arbeiten zu können, wird auch erarbeitet. Die erwähnten Verfahrensbestimmungen bieten dafür kaum einen Anreiz, wird ein allfälliger Rechtsstreit doch nur allzu schnell als «Juristenfutter» qualifiziert (und den «Rechtshaien» überlassen. Wenig hilfreich sind deshalb auch Untersuchungen zur Verständlichkeit der Rechtssprache, welche den emotionalen Aspekt ausser Acht lassen).²⁴ Ein Zahlungsbefehl wird von «neutralen» Testpersonen mit Sicherheit anders gelesen und verstanden als vom Schuldner, der damit ultimativ zur Zahlung aufgefordert wird und nochmal anders vermutlich vom Gläubiger.
- e) Und schliesslich ist noch auf einen anderen, (viel zu) wenig beachteten Aspekt hinzuweisen: Die Gesetzeslektüre hat völlig andere Voraussetzungen als zum Beispiel die Belletristik, die in der Regel freiwillig (Schullektüre ausgenommen) und mit einem gewissen Wohlwollen (Kritiker ausgenommen) gelesen und zu verstehen versucht wird. Gesetze werden kaum je freiwillig konsultiert, sondern immer erst in oder im Hinblick auf eine Problemsituation (Schulungs- und Studienzwecke ausgenommen). Damit ist von vorneherein von einem anderen «Verständnis-

klima» (vgl. Ziff. 3.2 d und Fn. 24) auszugehen. Sehr kritisch, gelegentlich gar als «feindliches Manifest» wird das Gesetz gelesen, wenn es die eigene Vorstellung von «Recht und Gesetz» nicht bestätigt. Der Streit über die Auslegung von Gesetzen ist daher zu einem guten Teil nichts anderes als ein Sonderfall in der langen Geschichte des Hineininterpretierens bzw. des Herauslesens in bzw. aus «häretischen» Schriften – Häretiker bzw. Häretikerinnen sind immer die, die anderer Ansicht sind.²⁵

4 Der Monocode in einer multimedialen Gesellschaft

- a) Spätestens sei Beginn des 20. Jahrhunderts verliert die Schrift an Bedeutung als universales Massenkommunikationsmittel (vgl. Ziff. 3.1. d). Das hat aber nicht nur mit der aufkommenden Konkurrenz neuer audiovisueller Medien zu tun, sondern viel mehr noch mit der «angeborenen» Multimedialität von uns Menschen.

Die äusserst erfolgreiche Konzentration der «wichtigen» Kommunikation – wie zum Beispiel der Rechtskommunikation – auf die monocodierte Schrift (spätestens ab ca. 1800) muss vor dem Hintergrund der sola scriptura-Doktrin (sowie dem unterliegenden protestantischen Arbeits-Ethos) und der Eignung der Schrift für die funktionelle Instrumentalisierung und Disziplinierung im Zuge der Industrialisierung gesehen werden (top-down). Als Gegenströmungen sind – auf der politischen Ebene – die beginnende Demokratisierung (nach 1848) und die schon erwähnte «Rückgewinnung» der Multimedialität – beides bottom-up-Bewegungen – zu sehen.

- b) Multimedialität ist auch, aber eben nur zum kleineren Teil eine kulturelle Erscheinung, hauptsächlich aber eine Folge davon, dass natürliche zwischenmenschliche Kommunikation immer multimedial verläuft, es sei denn, sie werde in jahrelangem Training auf die virtuose aber extrem reduktive Benutzung nur eines Kanals – wie zum Beispiel der Schrift – «zurückgestutzt». Erfolgt innerhalb einer solchen schon reduktionistischen Monocodierung noch eine Spezialisierung (juristische Fachsprache), *muss* der Kontakt zur nicht nur monocodiert und zugleich hochspezialisiert kommunizierenden «Umwelt» abreißen.

Nebst diesem weitgehenden Verlust an Kommunikations-Chancen in den «Aussenbeziehungen» (Recht – Laien) vermindert die Reduktion auf eine monocodierte schriftliche Kommunikation aber auch die Chancen einer besseren Verständigung im «Binnenbereich» des Rechts (innerhalb des Rechtsstabes) ganz gewaltig. Auch Juristen sind zunächst multime-

dial begabte Kommunikatoren; ihre Fähigkeit, sich nur noch schriftlich auszudrücken, muss mit grossem Aufwand antrainiert werden (vgl. Ziff. 2.1). Fast schon «Wahnsinn mit Methode» ist es, wenn bereits bei diesem «Training» allein die Schrift eingesetzt und nicht einmal versucht wird, die multimedialen Fähigkeiten der Lernenden zum Erwerb ihrer beruflichen Kompetenzen zu nutzen. Gemeint sind die zum Teil mehrbändigen und mehrere hundert Seiten starken Werke, die als «Lehrmittel vor allem für Studierende» angepriesen werden, aber nicht den geringsten Versuch unternehmen, ihre Botschaft anders als allein im reduktionistischen und deformierenden (i.S. einer «déformation professionnelle») Schriftcode zu übermitteln.

4.1 Kognitions- und kommunikationstheoretische Lehre

Seit den Arbeiten von Paivio (1986) gibt es eine breit angelegte kognitions-wissenschaftliche Forschung, welche die multimediale Informationsaufnahme und -Verarbeitung durch uns Menschen belegt. Gut belegt ist inzwischen auch die besondere Leistungsfähigkeit des Duos *Bild-Schrift* innerhalb der gesamten multicodiert verlaufenden Kommunikation. Ohne hier auf Einzelheiten näher einzugehen,²⁶ dürfen die folgenden drei Aussagen (a-c) als in der kognitions-/kommunikationstheoretischen Lehre weitgehend unbestritten gelten:

a) There is nothing better than a picture for making you think of questions you had forgotten to ask [even mentally]. (Tukey/Tukey 1988, 421)

Tukey bringt damit eine der wichtigsten Qualitäten von Bildern²⁷ auf den Punkt: Bildliche Darstellungen gedanklicher Inhalte sind oft besser geeignet als mühsame Verbalisierungsversuche, diese Inhalte dem «Hersteller» des Bildes wie seinen Adressaten klar zu machen.

b) Two codes are better than one... (Kulhavy/Stock/Caterino 1994, 155)

... kann als Quintessenz von breit angelegten empirischen Untersuchungen über die Verbesserung von Verstehens- und Behaltensleistungen bei einer dual-codierten Informationsvermittlung (gegenüber bloss schriftlich codierter) gelten.

c) You should use both... (Ratey 2001, 281)

... ist schliesslich die Empfehlung des Neurologen nach Ausführungen über die multimediale Informationsverarbeitung in unserem Gehirn.

Bilder können zugegebenermassen auch verwirren oder Unklarheit stiften. Deshalb muss erfolgreiches Dual-coding mit eigens für die Zwecke juristi-

scher Kommunikation entwickelten und auf den begleitenden («kommunizierenden») Schriftcode abgestimmten Bildern erfolgen. Darüber, wie solche Bilder zu gestalten wären, weiss man heute schon sehr viel. Zu erwähnen sind hier zunächst die empirisch breit abgesicherten Gesetze der Gestaltpsychologie;²⁸ besondere Beachtung verdienen auch die von Ramachandran/Hirstein (Ramachandran/Hirstein 1999) aus neurologischer Sicht vorgeschlagenen acht «Design-Gesetze».²⁹

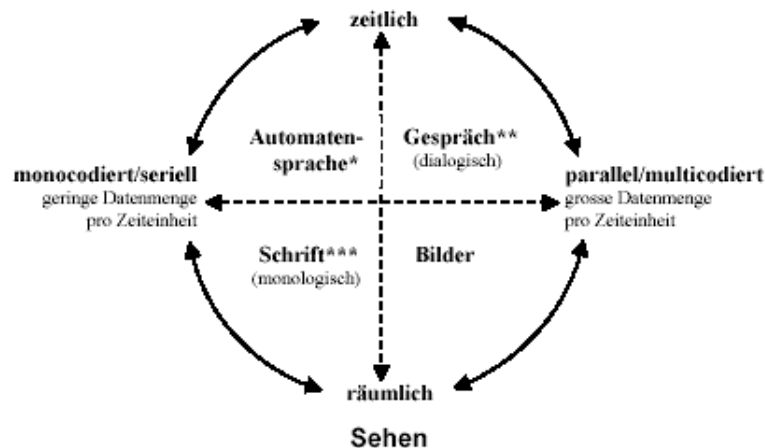
Zu warnen ist allerdings davor, «Rechtsbilder» mit Versatzstücken aus der Rechtsikonologie herstellen zu wollen.³⁰ Dieser Ansatz setzt seinerseits wiederum eine lange rechtsikonographische Schulung voraus – vergleichbar dem Schriftraining der Juristen und Juristinnen (Ziff. 4.1) –, statt bei den «natürlichen» Kommunikationsfähigkeiten und -strategien multimedial begabter Menschen anzusetzen. Ausserdem haben selbstverständlich auch Bilder ihre Grenzen: ohne Vorstellung darüber, welche Bilder sich wofür eignen, ist keine erfolgreiche Dual-Codierung der Rechtskommunikation denkbar.³¹

Umgekehrt aber darf aufgrund der heute vorliegenden kognitionswissenschaftlichen Erkenntnisse behauptet werden, dass eine sorgfältig auf einander abgestimmte Bild-Text-Kommunikation jeder nur monocodierten Informationsübermittlung überlegen ist, und zwar sowohl bezüglich der Verstehens- als auch der Behaltensleistungen.

Diese bessere Verständlichkeit von multimedial-gestalteten Gesetzen gefährdet allerdings das Monopol der «schriftgelehrten» Juristen, das sich dank der top-down-Organisation dieser Texte leichter verteidigen lässt, als wenn das Recht in geeigneter Form visualisiert wird: «Law presented by visual means will likely be more understandable and accessible – not only to persons with limited textual skills, or persons with a limited ability to interpret legal verbiage, but to the public as a whole. In a more imaginistic environment, lawyers may find not only that they retain less of monopoly on legal information, but that they have less social power as the verbal base of their authority is eroded.» (Hibbits 1996)

5 Was Bilder besser können

Was ist ein Bild? Im Spektrum zwischen Hören und Sehen, zeitlich und räumlich bzw. seriell oder parallel, monocodierter oder multicodierter Information lassen sich Schrift und Bild wie folgt einordnen:



^{*} Beispiel: Die sprechende Uhr. Auch sie ist nie wirklich nur monodiert, wird aber so wahrgenommen. Eine Stimmmodulation wird nicht erwartet, ist gar nicht erwünscht.

^{**} Jedes Gespräch - auch am Telefon - ist dialogisch und multidiert bzw. durch nicht-verbale Codes (Gestik, Mimik, Stimmmodulation, Pausen etc.) strukturiert.

^{***} Auch Schrift ist genau gesehen multidiert (Wahl von Papier, Schriftart, Schriftgrad etc.). Bei Gesetzestexten spielt die einheitlich normierte Typografie aber kaum eine eigene Rolle (wie z.B. die Kalligrafie im Liebesbrief auf parfümiertem Büttenpapier).

Bilder sind demzufolge visuelle Informationsangebote, bei denen eine hohe Datenmenge parallel und multidiert räumlich präsentiert wird. Anders als bei der seriell organisierten Schrift ist keine Wahrnehmungsreihenfolge vorgegeben, was nicht ausschliesst, dass eine Wahrnehmungssteuerung auch bei Bildern möglich ist (durch sogenannte eye-catcher).

5.1 Die grafische Darstellung von Gedanken

Was können Bilder besser – wo sagt ein Bild mehr als tausend Worte? Sachgerecht – das heisst auf unsere visuellen Fähigkeiten abgestimmt – konstruierte Bilder eignen sich hervorragend, bei grossen Datenmengen *Übersicht* und *Ordnung* zu schaffen und damit auch die *Suche nach Informationen* (z.B. über eine Behörde) zu erleichtern. Die konsequente grafische Darstellung hilft aber auch zu *vermeiden*, dass *Dinge vergessen* gehen («think of questions you had forgotten to ask»), oder dass *Lücken* und *Widersprüche* unentdeckt bleiben. Ganz besonders gut eignen sich Bilder aber zur Darstellung von *Strukturen* (z. B. Gerichtsorganisation) oder *Abläufen* (Verfahrensdiagramme).

«Drückt man seine Gedanken in graphischen Darstellungen aus, so wird man gezwungen, die Gedanken möglichst klar zu formulieren. Unklarheit

ten, Lücken, verborgene Gedankengänge und Widersprüche werden sichtbar.» (Lachmeyer 1976, 263)

Dass Bilder hervorragend geeignet sind, bei grossen Datenmengen und/oder schwierigen Verhältnissen Klarheit zu schaffen, weiss «das Recht» eigentlich schon lange und fordert dementsprechend auch von seinen «Untertanen» (die top-down-Attitude), dass sie ihrerseits gefälligst Bilder zu verwenden haben, um eine Haftpflicht zu vermeiden oder einen Rechtsanspruch zu erlangen.

- a) Auf Grund der strengen Rechtsprechung zur ärztlichen Aufklärungspflicht³² wird heute kein Chirurg oder keine Chirurgin mehr einen schwierigeren Eingriff vornehmen (Notfälle vorbehalten), ohne zusammen mit dem Patienten oder der Patientin das Formular «Aufklärungsprotokoll/Einwilligung» (der Schweizerischen Gesellschaft für Chirurgie) auszufüllen. Fast die Hälfte der ersten Seite ist reserviert für eine *Skizze der Operation*, während auf Seite zwei als weitere Hilfsmittel für die Aufklärung *Bilder/Foto, Broschüre, Modelle, PC-Programme* erwähnt werden. Zudem wird bei weiteren Punkten (möglichen Operationserweiterungen, möglichen Komplikationen) empfohlen, diese schon in der Operationsskizze anzumerken.
- b) Wer einen Geldspielautomaten aufstellen will, hat unter anderem folgende Unterlagen einzureichen: *Fotografie* des Geldspielautomaten, *Zeichnungen und Pläne*³³ des Geldspielautomaten sowie seiner Komponenten und Bauteile sowie *Schemata und Ablaufdiagramme*.³⁴
- c) Art. 28 der Patentverordnung³⁵ schreibt genau vor, wie die *Zeichnungen* auszugestalten sind, welche mit einer Patentanmeldung einzureichen sind: sie müssen zum Beispiel «in unverwischbaren, gleichmässig starken und klaren Linien und Strichen ohne Farben oder Tönungen» ausgeführt werden (Abs. 2) und gewährleisten, «dass die *fotografische oder elektronische Wiedergabe* alle Einzelheiten mühelos erkennen lässt» (Abs. 4). Das Verbot, Farben zu verwenden, ist hier offensichtlich von den begrenzten Reproduktionsmöglichkeiten der Verwaltung (also top-down) diktiert, wobei sich Farben – gerade in technischen Zeichnungen – hervorragend eignen würden, verschiedene Details (z. B. getrennte Stromkreise) klar voneinander abzugrenzen.³⁶
- d) Die zwingend vorgeschriebenen Gefahrenhinweise auf Spielzeugen müssen in den drei Amtssprachen abgefasst sein. «Sie können durch international gebräuchliche *Piktogramme* ersetzt werden,»³⁷ was in vie-

len Fällen sinnvollerweise auch gemacht wird. Damit kommt diesen Bildern die Qualität einer Rechtsquelle zu.³⁸

6 Was man nicht liebt, kann man auch nicht

Es gibt eigentlich nur einen Bereich im Recht, in dem sich Bilder durchgesetzt haben: die Verkehrszeichen sind verbindliche Kurzfassungen ganzer Paragrafen des Strassenverkehrsrechtes. Sie haben sich nicht nur national, sondern praktisch weltweit (mit erstaunlich geringfügigen Abweichungen) bewährt.

Alle anderen Bereiche des Rechts sind aber nach wie vor eine Buchstabenwüste der Schrift. Weder in der Rechtsdidaktik noch in den Gesetzgebungsarbeiten, geschweige denn in den Gesetzen, gibt es eine systematische, regelgeleitete Bildkonstruktion oder Bildverwendung.

Was Raphaela Henze in Deutschland festgestellt hat, gilt bezüglich der Rechtsdidaktik weitgehend auch für die Schweiz: «... ein *pictorial turn* hat in der juristischen Ausbildung nicht stattgefunden.» (Henze 2001, 11) Die bereits erwähnten «Lehrmittel für Studierende» (vgl. Ziff. 4b) sind nicht der Ausnahme-, sondern eher der Regelfall und tragen mit ihrer reduktionistischen «Monocode-Didaktik» viel dazu bei, eine bessere («personelle») Ausgangslage für die erwünschte und nötige bessere Verständlichkeit von Gesetzen von vorneherein zu verhindern (vgl. Ziff. 2).

In den «Gesetzesmaterialien» des Bundes (vor allem im Bundesblatt) aber auch in kantonalen Anleitungen zur Rechtssetzung finden sich in den letzten Jahren recht viele grafische Darstellungen, die aber zum Teil derart oberflächlich, ja gar klar irreführend gestaltet sind, dass sie (zu) leicht als Argument gegen einen vermehrten Einsatz von Bildern im Recht verwendet (um nicht zu sagen: missbraucht) werden können.³⁹

Dass Bilder vermehrt eingesetzt werden, ist eine begrüßenswerte Notwendigkeit; die Qualität, in der das (noch viel zu) oft geschieht, dagegen eine beklagenswerte Katastrophe.

7 Wie weiter?

Gesetze müssen so verständlich wie möglich sein (Bundesamt für Justiz 2002, 359). Beschränkt sich der Gesetzgeber allein auf den Schriftcode, beschränkt er den Adressatenkreis ganz massiv, die überhaupt eine Chance haben, den Text zu verstehen. Die 40% der Bevölkerung, deren Lesekompetenz nur bis zum PISA-Kompetenz-Niveau 2 reicht, werden kaum je einen Gesetzestext verstehen, der allein in Schriftform daher kommt. Aber auch

die Adressaten und Adressatinnen der Kompetenzstufe 3 (weitere 28%), die mittelschwere Texte bewältigen können, tun sich nicht leicht mit Justitias Schreibereien.

Sachgerecht konstruierte Bild-Text-Kombinationen sind nachweislich leichter verständlich, gerade auch für weniger geübte Leser. Und sie bringen auch den «Professionals» des Rechtsstabes erhebliche Vorteile: bessere Übersicht, Reduktion der Gefahr von Lücken und Widersprüchen, Ordnung in Strukturen und Abläufe. Umgekehrt birgt schlecht gemachte Grafik gleich eine doppelte Gefahr: im konkreten Anwendungsfall stiftet sie Verwirrung, aufs Ganze gesehen bringt sie auch die «gute» Bildgestaltung in Verruf.

Menschen kommunizieren im Normalfall immer multimedial. Die reine Schriftlichkeit des Rechtswesens ist eine elitäre top-down-Kommunikationsform, deren Grenzen immer schon bestanden haben, die durch die (vermeintlich erfolgreiche) Massenalphabetisierung nur relativ kurzzeitig verdeckt werden konnten. Die Entwicklung der neuen Medien macht deutlich, dass Menschen in einer Demokratie – auch und gerade vom Recht – dort «abgeholt» werden wollen und sollen, wo sie sich kommunikativ tatsächlich bewegen, nämlich in einer multimedial gestalteten Umgebung. Reine Schriftlichkeit – «verschärft» durch Fachsprachlichkeit – schafft eine Buchstabenwüste, in der sich nur bewegen kann, wer jahrelang dafür trainiert und konditioniert wird. Recht soll aber für alle gelten und muss daher alles unternehmen, um den Bürgerinnen und Bürgern wenigstens eine Chance einzuräumen, verstanden zu werden.

Anmerkungen

- 1 Diese Definition von Verstehen entspricht der Definition von *Lesekompetenz*, wie sie der PISA-Studie 2000 zugrundegelegt wurde. Vgl. OECD 2001, 39.
- 2 Die PISA-Studie unterscheidet 5 Lese-Kompetenzstufen nebst der Kategorie «unter Kompetenzstufe 1» (d.h. also eigentlich 6). Nur Leser der Kompetenzstufen 4 und 5 sind in der Lage, schwierige Leseaufgaben zu lösen. In der Schweiz sind dies gerade 30,2% (21,0% Stufe 4; 9,2% Stufe 5). Auf das Verstehen juristischer Texte durch Leser und Leserinnen auf Stufe 3 (Lösen von Leseaufgaben mittlerer Komplexitätsgrade), weitere 28%, wird später zurückgekommen (Ziff. 3.2c).
- 3 Die «Schwierigkeit» rechtlicher Inhalte liegt nicht nur in den oft komplizierten Sachproblemen, sondern hat auch viel mit emotionalen Schwierigkeiten auf Seiten der Rezipienten zu tun (vgl. Ziff. 3.2c).
- 4 Unter diesem Gesichtspunkt gibt es nur wenig Rühmliches zu berichten, wofür – historisch gesehen – allein (und auch heute noch grossmehrheitlich) die Männer verantwortlich sind.
- 5 «Viele Gesetze sind unnötig pedantisch und ausführlich formuliert und kompliziert, enthalten unnötige und selbstverständliche Regelungen, die auf die Anwendung durch subalterne Beamte zugeschnitten sind, die in allen ihren Entscheidungen durch eine Vorschrift gedeckt sein wollen.»(Noll 1973, 166).

- 6 «Er (der Bürger) findet Gesetze in amtlichen Schriftstücken und Formularen, im Lehrmaterial für abzulegende Prüfungen (sowie im Unterricht, der zu derartigen Prüfungen führt/MB) und in den Mitteilungen der Parteien, Verbände und Organisationen, denen er angehört, zitiert. Auch durch Fernsehen, Rundfunk und Presse lernt er einzelne Gesetzestexte kennen» (sowie im Gespräch mit Berufskollegen, Freunden, Verwandten etc./MB); Kindermann 1986, 66.
- 7 Vgl. Messerli/Chartier 2000.
- 8 «Bis 1520 liegen in Deutschland nach Schätzungen 16,9 Mill. Bücher gedruckt vor, davon sind 946'000 auf Deutsch, also 5,6%, die restlichen im exklusiven Latein.» Knoop (1994, 863), der an der gleichen Stelle auch darauf hinweist, dass «der Buchdruck und seine Erzeugnisse (Bücher, Flugschriften und -blätter)... keineswegs eine unmittelbare Vermehrung des Lesen- und Schreibenlernens zur Folge hat.» Um 1700 waren immer noch zwei Drittel der Bücher in Latein abgefasst.
- 9 Jan Peters (2000, 87) spricht bezogen auf das 18. Jahrhundert von der «Allgegenwart intellektueller Vormundschafftlichkeit».
- 10 Vgl. Messerli (2002, 502). Nach Robert Barth unterteilte sich der Bücherbesitz in den Haushaltungen im 17. und 18. Jahrhundert in folgende vier Kategorien: 1. Glaubenslehre /theologische Literatur: 50%; 2. Erbauungs-, Andachtsliteratur: 32%; Moral- und Sittenlehre: 10%; weltliche Literatur: 8%. Quelle: Robert Barth: Lesefähigkeit, Lesekulturen; 17./18. Jahrhundert, www.stub.unibe.ch/stub/vorl96/02/sie.html; Abfrage vom 23.10.2003.
- 11 Schuld daran ist allerdings wohl weniger die Existenz solcher Normen als die Art ihrer Durchsetzung (Giese 1994, 883ff.)
- 12 «Die Toleranz der Gebildeten der unorthodoxen Schreibart der Unterschicht gegenüber scheint sich um 1800 erschöpft zu haben. Richtiges Schreiben und richtiges Verstehen gelten jetzt als Voraussetzung einer funktionierenden Kommunikation von oben nach unten (Hervorhebung MB).» Messerli (2002, 37) zitiert an der gleichen Stelle Hans-Heinrich Meili (Der schweizer'sche Briefsteller, 1810): «weil sie (die Schriftsprache) von der seinigen (jener des Volkes) so sehr verschieden ist, werden öffentliche Belehrungen, Gesetze und Verordnungen selten begriffen.» Damit ist das weitere Problem der notwendigen Übersetzung von der alltäglichen schweizerischen Mundart in die deutsche Hochsprache angesprochen: die mangelnde Übung und Kompetenz im hochsprachlichen Idiom beeinträchtigt auch die Verstehensleistungen in dieser «Fremdsprache».
- 13 Vgl. Messerli 2002, 161 ff. (Zeitökonomie und Auswahl).
- 14 Gegen Ende des 18. Jahrhunderts schon setzte die sogenannte Lesesucht-Debatte ein, nachdem erstmals ein grösseres Angebot an Unterhaltungsliteratur auf den Markt kam (vgl. Messerli 2002, 130ff.). Es dürfte kein Zufall sein, dass diese Debatte am Ende des 19. Jahrhunderts neue Höhepunkte erreichte, weil eben die «fragwürdigen» Bücher nun auch billiger wurden und so viel weitere Kreise der nun fast vollständig des Lesens (einfacherer Texte) kundige Bevölkerung erreichten.
- 15 1869 Rotationsdruckverfahren; 1877 Edison's Phonograph; 1884 Eastman's Rollfilm; 1891 Edison's Kinetoskop; 1895 erste kommerzielle Kinovorführung; 1906 erste Rundfunksendung; 1911 erste Übertragung eines Fernsehbildes. Vgl. auch Jelich 1995, 92ff.)
- 16 Vgl. Schaffer in der Einleitung zu Goody/Watt/Gough (1981, 7).
- 17 Und wenn, nur mit sehr begrenzter Kompetenz (vgl. Ziff. 3.1 a) und b), wobei es natürlich grosse Unterschiede gab, insbesondere zwischen städtischen und ländlichen, katholischen und reformierten Gegenden sowie zwischen den verschiedenen Niveaus: Lesen von Gedrucktem, Lesen von Handschriften und Schreiben, und nochmals ganz unterschiedlich je nach Geschlecht und Milieu.
- 18 Christian Wolf: Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, zitiert nach Kindermann (1986, 59).
- 19 Carl Gottlieb Svarez: Inwiefern können und müssen Gesetze kurz sein?, zitiert nach Kindermann (1986, 59). Der Gedanke der Gesetzeserläuterung findet sich im übrigen schon bei Platon, Nomoi 4. Buch (718b ff.), wo er den guten Gesetzgeber mit dem guten Arzt vergleicht, der seine Behandlung mit seinem Patienten bespricht und so «auf doppeltem Wege» die Heilung bewirkt (720 e).
- 20 Vgl. Gmür, Rudolf (1965, 28ff.).
- 21 Das gilt natürlich auch für das BGB, aber gemäss Gmür (1965, 42) kann vom schweizerischen Richter – wegen der Unschärfe des volkstümlichen Gesetzes – «eine gleichmässige und vorausberechenbare Rechtsprechung kaum im gleichen Ausmass erwartet werden wie vom deutschen Richter».
- 22 «Die Einstiegsfunktion des Wortlauts zeigt, dass es beim rein sprachlichen Verstehen nicht bleiben kann. Auch der klare Wortlaut ist bloss Einstieg.» (N 228).
- 23 Man mag einwenden, dass PISA die Lesekompetenzen von 15jährigen, und nicht von i.S. des Rechts mündigen Bürgerinnen und Bürger getestet hat. Dem kann entgegengehal-

ten werden, dass die Getesteten, die in der Schule täglich noch mit Sprachaufgaben konfrontiert werden, möglicherweise weit besser abschneiden als der Durchschnitt der Erwachsenen, der oft nur noch mündlich und in Mundart, aber weniger schriftlich und in Hochsprache – der Form der Gesetze – kommuniziert. Man darf gespannt sein auf die Ergebnisse der Nachfolgestudie, die jetzt explizit auch die Lesekompetenz von Erwachsenen untersuchen soll. Die Datenerhebung soll in der Schweiz im Juni 2003 abgeschlossen werden.

- 24 Vgl. Grönert (2002, 145-156). Grönert untersucht die Verständlichkeit von Behörden-schreiben bei Versuchspersonen aus unterschiedlichen sozialen Gruppen und Alterskategorien. U.a. wurde ihnen ein Schreiben vorgelegt, mit der Mitteilung, dass ein gewünschter Kurs wegen zu geringer Teilnahme ausfalle und ein Schreiben, in welchem ein freigewordener Platz in einem schon ausgebuchten Kurs angezeigt wurde. Es liegt auf der Hand, dass die negative Absage ein emotional anderes «Verständnisklima» schafft als die positive Meldung, dass nun doch noch Platz ist – jedenfalls bei einer Person, die vom Entscheid tatsächlich betroffen ist (was für die Testpersonen gerade nicht zutrif).
- 25 Vgl. Baumann (2002, 109-118).
- 26 Vgl. Baumann, 2003.
- 27 Zum hier verwendeten Bildbegriff vgl. Pkt. 5.1 sowie Baumann, 2003.
- 28 Insbesondere die Gesetze der Nähe, der Ähnlichkeit, der «guten Gestalt», der «guten Fortsetzung» und des gemeinsamen Schicksals.
- 29 Näheres dazu vgl. Baumann (2003).
- 30 So aber der Ansatz von Brunschwig 2001.
- 31 Vgl. Baumann 2003.
- 32 Vgl. BGE 117 Ib 197.
- 33 Welchen Unterschied der Gesetzgeber hier zwischen (technischen) Zeichnungen und Plänen sieht, wird aus dem Kontext nicht klar.
- 34 Verordnung des EJPD über Überwachungssysteme und Glücksspiele vom 20. Dezember 2001 (SR 935.521.21).
- 35 Verordnung über die Erfindungspatente vom 19. Oktober 1977 (SR 232.41).
- 36 Zum Problem der Verwendung von Farben in der Gesetzgebung vgl. Baumann 2003.
- 37 Verordnung des EDI über die Sicherheit von Spielzeug vom 27. März 2002 (SR 817.044.1), Anhang 3 II 1c und 2a.
- 38 Nach Bühler (1985, 178/9) sind Bildzeichen oder Symbole, die ein Hersteller auf Maschinen anbringt, um die Betreiber auf allfällige Gefahren aufmerksam zu machen, keine

Rechtsquelle. Allerdings hat er auch schon vorausgesehen, «dass sie einst zu solchen werden» – wie eben z.B. die Gefahrenpiktogramme gemäss Spielzeugverordnung.

39 Näheres dazu bei Baumann 2003.

Literatur

- Baumann, Max, 1991, *Recht/Gerechtigkeit in Sprache und Zeit*, Zürich (Das Problem der Schrift).
- Baumann, Max, 2002, Normen zwischen Grice und Schopenhauer oder der Gesetzestext als Streitgegenstand, *LeGes*, No.2, S. 109–118.
- Baumann, Max, 2003, Konstruktion und Interpretation von Bildern im Recht, in *Vorbereitung*, erscheint voraussichtlich 2003.
- Brunschwig, Colette, 2001, *Visualisierung von Rechtsnormen*, Zürich.
- Bühler, T., 1985, *Rechtserzeugung, Rechtserfragung, Legitimität der Rechtsquellen*, Zürich.
- Bundesamt für Justiz, 2002, *Gesetzgebungsleitfaden/Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes*.
- Doelker, Christian, 1997, *Ein Bild ist mehr als ein Bild*, Stuttgart.
- Dürr, David, 1998, *Zürcher Kommentar zum ZGB*, Zürich. Vorbemerkungen zu Artikel 1 und Artikel 4, N 226ff.
- Giese, Heinz W., 1994, *Literalität und Analphabetismus in modernen Industrieländern*, in: *Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft*, Berlin 1994, Band 10.1, S. 883 – 887.
- Gmür, Rudolf, 1965, *Das Schweizerische Zivilgesetzbuch verglichen mit dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch*, Bern. Zu Stil und Sprache des BGB, 40ff.; zum volkstümlichen Charakter des ZGB.
- Goody, Jack/Watt, Ian/Gough, Kathleen, 1981, *Entstehung und Folgen der Schriftkultur*, Frankfurt a.M.
- Grönert, Kerstin, 2002, Akzeptanz und Verständlichkeit der Bürger-Verwaltungs-Kommunikation, in: *Strohner, H./Brose, R., Kommunikationsoptimierung; verständlicher – instruktiver – überzeugender*, Tübingen, S. 145–156).
- Hauck, Werner Hauck, 2002, Warum sind unsere Gesetze so unverständlich? *Plädoyer*, No. 4, S. 27ff.
- Henze, Raphaela, 2001, *Visuelle Darstellungen im Hochschulunterricht. Arbeitspapier für die Tagung «Kommunikative Funktionen des Bildgebrauchs im Recht»*, Bochum.
- Hibbits, Bernard J., 1996, *The Pictorial Turn in American Legal Culture*. Paper delivered to the Annual Meeting of the College Art Association, Boston.

- Huber, Eugen, 1922, Das Absolute im Recht, Bern.
- Jelich, Franz-Josef, 1995, Arbeiterkultur – Massenkultur. Neue Medien und die Erosion der Arbeiterkultur, in: Hurler, Gerd/Jelich, Franz-Josef (Hgg.), Vom Buchdruck in den Cyberspace? Marburg.
- Kindermann, Harald, 1986, Gesetzessprache und Akzeptanz der Norm, in: Öhlinger, Theo (Hg.), Recht und Sprache, Wien.
- Knoop, Ulrich, 1994, Entwicklung von Literalität und Alphabetisierung in Deutschland, in: Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Bd. 10.1, Berlin, S. 859 – 866.
- Kulhavy/Stock/Caterino, 1994, Reference Maps as Framework for Remembering Texts, in: Schnotz, Wolfgang/Kulhavy Raymond (Hgg.), Comprehension of Graphics, Amsterdam 1994.
- Lachmeyer, Friedrich, 1976, Zur graphischen Darstellung des Rechts, Österreichisches Anwaltsblatt.
- Messerli, Alfred/Chartier Roger, (Hgg.), 2000, Lesen und Schreiben in Europa. 1500–1900, Basel.
- Messerli, Alfred, 2002, Lesen und Schreiben 1700 bis 1900. Untersuchung zur Durchsetzung der Literalität in der Schweiz, Tübingen.
- Noll, Peter Noll, 1973, Gesetzgebungslehre, Reinbek.
- OECD, 2001, Lernen für das Leben – Erste Ergebnisse der internationalen Schulleistungstunde PISA 2000, Paris.
- Paivio, Allan, 1986, Mental Representations. A Dual Coding Approach, Oxford University Press.
- Peters, Jan, 2000, Bäuerliches Schreiben und schriftkulturelles Umfeld. Austauschverhältnisse im 17. Jahrhundert, in: Messerli, Alfred/Chartier, Roger, (Hgg.), Lesen und Schreiben in Europa. 1500 – 1900, Basel, S. 87ff.
- Ramachandran, Vilaynur/Hirstein, William, 1999, The Science of Art. A neurological Theory of aesthetic experience, in: art and the brain, *Journal of Consciousness Studies*, Vol. 6.
- Ratey, John J., 2001, A User's Guide to the Brain, New York.
- Strohner, H./Brose, R., 2002, Kommunikationsoptimierung; verständlicher – instruktiver – überzeugender, Tübingen, 2002.
- Tukey, John W./Tukey, Paul A., 1988, Computer Graphics and Exploratory Data Analysis, in: Cleveland William, The Collected Works of John W. Tukey, Bd. 5, Graphics 1965–1985, New York 1988.
- Von Wartburg-Ambühl, Marie-Louise, 1981, Alphabetisierung und Lektüre: Untersuchungen am Beispiel einer ländlichen Region im 17. und 18. Jahrhundert, Bern.
- Wygotski, Lew S., 1988, Denken und Sprechen, Frankfurt a.M. (1934).

Résumé

Les recherches en sciences cognitives sont nombreuses à avoir montré que la transmission multisensorielle des savoirs, qui s'adresse donc à plusieurs sens, est nettement supérieure en efficacité à la transmission qui se servirait d'un seul code. Cela n'empêche pas le droit de persister à ne recourir qu'au seul code écrit. Or, l'écriture a toujours été un code élitare dont la période d'épanouissement a été de courte durée, historiquement parlant. Le droit n'a de chance d'être intelligible que s'il se soucie lui-même d'être compris. Cela suppose cependant que le droit recoure (à nouveau) pour sa transmission à une multiplicité de médias et qu'il ne porte pas un regard hautain, empreint de snobisme verbal, sur la majorité de la population qui, à en croire les résultats de l'étude PISA, n'a aucune chance de comprendre les textes d'une certaine difficulté - et les textes juridiques sont des textes difficiles.